

# **"Neuhof '94 e.V."**

(Fassung vom 11.08.2018)

## **§1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen "Neuhof '94 e.V." Er hat seinen Sitz in 94579 Zenting und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen.
2. Der Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege der Faninteressen an dem Verein FC Bayern München e.V. Insbesondere werden die Kontakte seiner Mitglieder untereinander gepflegt und gefördert. Zur Zielerreichung werden Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München angeboten und Werbeaktionen durchgeführt. Des Weiteren können Aufgaben, die vom FC Bayern München übertragen werden, im Rahmen der Möglichkeiten des Fanclubs durchgeführt werden.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.  
Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.
5. Der Fanclub ist ein offizieller Fanclub des FC Bayern München und trägt die Fanclub-Nummer 973.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.07. bis einschließlich 30.06.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die sich dem Fan-Club verbunden fühlen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Kindermitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 1 Absatz 2 betätigen. Sie sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Hierbei gelten die Beiträge und Gebühren für ordentliche Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt maßgebend sind.

5. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr werden als Kindermitglieder geführt.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder die herausragende Persönlichkeiten des FC Bayern München e.V. sind. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen.
7. Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen sowie an den nach der Satzung ergehenden Beschlüssen der jeweils zuständigen Vereinsorgane mitzuwirken.

Sofern für die Teilnahme an einer Veranstaltung der Erwerb von Tickets nach § 6 notwendig ist, der Fanclub jedoch nicht über ausreichend Tickets für alle interessierten Mitglieder, ihre Familien und Freunde verfügt, ist die Verteilung der verfügbaren Tickets auf die Mitglieder in das Ermessen des Vorstandes gestellt. Das Recht der Mitglieder auf Teilnahme ist entsprechend eingeschränkt.

Den Anordnungen des Vorstandes oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet sein könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Clubsatzung und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Bei den Veranstaltungen des Clubs ist tatkräftig mitzuwirken.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

1. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist auf der Beitrittserklärung aufgeführt.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 04.08. (oder nächster Werktag) des jeweiligen Kalenderjahres fällig, wobei das SEPA-Lastschriftmandat für die Mitglieder obligatorisch ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet.
5. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag beim Verein.

## **§6 Ticketerwerb**

1. Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie, Freunde) abdecken. Vorrangig werden Mitglieder bedient. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt, eBay etc.) ist nicht erlaubt und führt zum sofortigen Ausschluss.
2. Bei verschiedenen Spielen werden die Tickets beim FC Bayern München registriert. Sollten bei Stadion-Kontrollen Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt zur Veräußerung angeboten werden, kann der FC Bayern den Fanclub sowie alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom Verein FC Bayern ausschließen.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt des Mitgliedes,
  - b) durch Streichung der Mitgliedschaft,
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club,
  - d) mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich beim Club einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und Zahlung nicht erfolgt ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post an die letzte dem Club bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereinslebens kann ebenfalls zum Ausschluss führen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vermögen des Clubs zu.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
  - c) die Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstands
  - e) die Wahlen des Vorstandes (des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Kassiers, des Schriftführers, des Administrators und der fünf Beisitzer), soweit erforderlich gemäß § 12 Abs. 2,
  - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - h) die Beschlussfassung über sonstige Anträge, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
2. Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte dem Fanclub bekannte Anschrift der Mitglieder, mittels Email an die letzte dem Fanclub bekannte Email-Adresse der Mitglieder oder durch persönliche Übergabe der Einladung einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens zur Post, die Versendung der Email bzw. die rechtzeitige Übergabe der Einladung.
3. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt hat.

4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der MV schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der MV entsprechend zu ergänzen.
6. Bei später eingehenden, insbesondere erst in der MV gestellten Anträgen hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung nur zu ergänzen, wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder als dringlich angesehen wird.
7. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur bis spätestens einer Woche vor dem Tag der MV schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
8. Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder als dritten vom Kassenwart geleitet. Sind alle drei Organe nicht anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die MV den Versammlungsleiter.
9. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung keine gegenteilige Regelung getroffen wurde. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
  
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
10. Über die Beschlüsse der MV ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Bei Vorstandswahlen ernennt der Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Fanclub und führt seine Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand im Sinne des §26 BGB
- b) dem Schriftführer
- c) dem Administrator
- d) den fünf Beisitzern.

2. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder des Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre; er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand und der erweiterte Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied, welches bis zu den nächsten Vorstandswahlen im Amt bleibt. Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand und im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter auf eine Person ist gestattet.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, für die Vornahme bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung einen Bevollmächtigten einzustellen und sich insoweit von diesem vertreten zu lassen.
6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Zur Vorstandssitzung ist mit einer Frist von 3 Tagen zu laden; die Ladung kann telefonisch erfolgen.  
Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstands ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich erklärt haben.  
Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

## **§11 Kassenprüfung**

In der Generalversammlung werden durch die MV jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, gewählt. Diese erstatten der Versammlung jährlich einen Prüfbericht über die zweckmäßige Verwendung der Vereinsgelder und die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

## **§12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§13 Haftung**

Eine Haftung des Clubs für Schäden, die Mitglieder oder sonstige Personen während einer Fanclub-Veranstaltung erleiden oder herbeiführen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Rechte der Mitglieder aus Versicherungsverträgen (Haftpflicht und Rechtsschutz), die durch ihre Mitgliedschaft bestehen bleiben.

## **§14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - › Name,
  - › Adresse,
  - › Nationalität,
  - › Geburtsort,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Telefonnummer,
  - › E-Mailadresse,
  - › Bankverbindung,
  - › Mitgliedschaft in anderen Fanclubs,
  - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Fanclubbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.



- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§15 Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen in den Tagesordnungen die Angelegenheit "Auflösung des Vereins" ausdrücklich enthalten.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen Einrichtungen zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Fanclub oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, die Gemeinde Zenting.

**§18**  
**Tag der Erstellung**

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.07.2015 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert am 11.08.2018 durch die Mitgliederversammlung.

Neuhof, den 11.08.2018